

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 21

Helmstedt, den 23.05.2006

59. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 114. | Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2006 | 215 |
| 115. | Bekanntmachung der Satzung über die Auferlegung der Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Büddenstedt | 217 |
| 116. | Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung;
hier: Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung nach § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet des Landkreises Helmstedt | 220 |
| 117. | Bekanntmachung der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
hier: Antrag der E.ON Energy Projects GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen (Erweiterung eines bestehenden Windparks mit 13 Windkraftanlagen), auf den Grundstücken in der Gemarkung Helmstedt, Flur 63, Flurstück 9/12 und in der Gemarkung Neu Büddenstedt, Flur 6, Flurstücke 3/3 und 4/13 | 225 |
| 118. | Bekanntmachung der Feldmarkinteressentschaft Rábke;
hier: Satzungsänderung | 226 |

B. Nichtamtlicher Teil

114.

Bekanntmachung der

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rennau
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rennau in seiner Sitzung am 24.04.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 werden

	vermindert/erhöht um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>			
die Einnahmen	1.300,--	311.500,--	312.800,--
die Ausgaben	2.000,--	415.300,--	417.300,--
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>			
die Einnahmen	23.200,--	86.200,--	109.400,--
die Ausgaben	23.200,--	86.200,--	109.400,--

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 42.500 € um 9.400 € erhöht und damit auf 51.900 € neu festgesetzt.

Die §§ 3 bis 5 werden nicht geändert.

Rennau, den 25. April 2006

gez. J. Minkley
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Nitsche
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO und § ~~92~~ Abs. 2 NGO ~~in Verbindung mit~~
~~§ 15 Abs. 6 NFAG~~ erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt
am 15.05.2006 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.05.06 bis 02.06.06

und vom 06.06.06 bis 07.06.06

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben,
Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 17.05.2006

gez. Nitsche
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 21 vom 23.05.2006

115.

Bekanntmachung der

Satzung über die Auferlegung der Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Büddenstedt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 11. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf allen öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Verpflichteten sind für die Reinigung und den Winterdienst der an ihre Grundstücke grenzenden öffentlichen Straßen einschließlich der Gehwege und Gossen verantwortlich. Innerhalb des Winterdienstes entsteht die Pflicht zur Gossenreinigung erst bei einsetzendem Tauwetter.
- (3) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Geh- und/oder Radwege, Gossen, Parkspuren, Grünstreifen bis zu 3 m Breite, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, eine Mauer, eine Böschung, eine Grünfläche oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Befindet sich vor den Grundstücken ein Doppelgehweg, so sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zur Reinigung einschließlich des Winterdienstes auf beiden Gehwegen und gegebenenfalls der Gossen verpflichtet.
- (5) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümer die Gemeinde ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist.

§ 3

Übernahme der Reinigungspflicht durch Erklärung

- (1) Mit Zustimmung des Bürgermeisters kann für den Straßenreinigungspflichtigen (§ 2) ein anderer mit öffentlich rechtlicher Wirkung die Ausführung der Straßenreinigung übernehmen. Die Übernahme muss durch schriftliche oder zur Niederschrift abgegebene Erklärung gegenüber der Gemeinde erfolgen.
- (2) Die Zustimmung zur Übernahme der Straßenreinigungspflicht ist jederzeit widerruflich.
- (3) Solange die Verpflichtung besteht, ist nur dieser für die Straßenreinigung verantwortlich.

§ 4

Straßenreinigungspflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt die Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes auf den Fahrbahnen sämtlicher öffentlicher Straßen innerhalb der bebauten Ortslage durch. Der Gemeinde obliegt weiterhin als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 2 Abs. 5 bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Gemeindegebiet, soweit es im Zusammenhang bebaut ist und soweit die Reinigungspflicht gem. § 2 Abs. 5 nicht einem anderen obliegt.
- (2) Ferner obliegt der Gemeinde die Reinigung einschließlich Winterdienst der Verbindungswege innerhalb der bebauten Ortslage. Von der gemeindlichen Reinigungspflicht sind nachstehende Verbindungswege ausgenommen:
 - Schulstraße – Tagebaustraße
 - Stettiner Straße – Tagebaustraße
 - Königsberger Straße – Mondeviller Straße
 - Wulfersdorfer Straße – Rathausplatz (über den Spielplatz)
 - Schwalbenweg – Alte DorfstraßeDiese Verbindungswege sind von den Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 5 zu reinigen. Die Verpflichtung zum Winterdienst entfällt wegen der geringen Bedeutung dieser Wege jedoch.

§ 5

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Büddenstedt geregelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. 11. 1974 in der Fassung der Anpassungssatzung vom 01. 10. 2002 außer Kraft.

Büddenstedt, den 11. Mai 2006

Gemeinde Büddenstedt

gez. Neddermeier

Bürgermeister

ABl.-Nr. 21 vom 23.05.2006

116. Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung;
hier: Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung nach
§ 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet
des Landkreises Helmstedt

Nach § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (www.ebundesanzeiger.de, eBA nz AT28 2006 V1) lege ich folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest:

Gebiet des Landkreises Helmstedt, **mit Ausnahme** der nachfolgend beschriebenen Bereiche:

1. Horstberg, Heidberg, Fuchsberg und Langer Berg zwischen der Ortschaft Glentorf und dem Beienroder Holz,
2. Bereich der Kiesteiche nordöstlich von Velpke,
3. Bereich der Klärteiche westlich von Süplingenburg,
4. Bereich des ehemaligen Tagebaues westlich von Offleben und
5. Bereich des ehemaligen Tagebaues östlich von Reinsdorf.

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem oben bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung vor.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Sie kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Veterinär- und Verbraucherschutzamt des Landkreises Helmstedt sowie bei den Gemeindeverwaltung der kreisangehörigen Gemeinden eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweise:

1.

Wer Geflügel in dem beschriebenen Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies dem Veterinär- und Verbraucherschutzamt des Landkreises Helmstedt spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

2.

Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich in einem für diese Untersuchung akkreditierten Institut virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

In diesem Falle hat der Halter jedes verwendete Stück sonstiges Geflügel unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

3.

Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in dem zu führenden Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.

4.

Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

5.

Nach § 8c der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der gewerbsmäßig zur Zucht oder mehr als 100 Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse im o. g. Gebiet in Freilandhaltung hält, die Tiere des Bestandes jeweils im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 15. Dezember

eines jeden Jahres auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 wie folgt untersuchen zu lassen:

1. bei Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln jeweils an Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch und
2. bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch.

6.

Der Geflügelhalter hat dem Veterinär- und Verbraucherschutzamt des Landkreises Helmstedt unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

7.

Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer nach oben dicht abgedeckten und gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Voliere gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung des Veterinär- und Verbraucherschutzamtes des Landkreises Helmstedt mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

8.

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen (§ 8 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

9.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können nach § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

10.

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

11.

Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im beschriebenen Gebiet in Freilandhaltung hält sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufbewahrt wird.

Helmstedt, den 15. Mai 2006

gez. Kilian

Landrat

ABl.-Nr. 21 vom 23.05.2006

117. Bekanntmachung der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

hier: Antrag der E.ON Energy Projects GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen (Erweiterung eines bestehenden Windparks mit 13 Windkraftanlagen), auf den Grundstücken in der Gemarkung Helmstedt, Flur 63, Flurstück 9/12 und in der Gemarkung Neu Büddenstedt, Flur 6, Flurstücke 3/3 und 4/13

Die E.ON Energy Projects GmbH, Denisstraße 2, 80335 München, hat beim Landkreis Helmstedt gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen (Erweiterung eines bestehenden Windparks mit 13 Windkraftanlagen), auf den Grundstücken in der Gemarkung Helmstedt, Flur 63, Flurstück 9/12 und in der Gemarkung Neu Büddenstedt, Flur 6, Flurstücke 3/3 und 4/13, beantragt.

Das Vorhaben ist unter Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) in der derzeit geltenden Fassung genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Helmstedt
- Bauordnungsamt -

ABl.-Nr. 21 vom 23.05.2006

118. Bekanntmachung der Feldmarkinteressentschaft Rábke;
hier: Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung der Feldmarkinteressentschaft Rábke hat am 16.03.06 in ihrer Versammlung beschlossen, ihre Satzung wie folgt zu ändern:

I.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Vorstand des Realverbandes besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer und 2 weiteren Mitgliedern; alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

II.

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Rábke, den *16.3.2006*

gez. H.-H. Lippelt
1. Vorsitzender

gez. H.-H. Kindermann
2. Vorsitzender

Die vorstehende Satzungsänderung der Feldmarkinteressentschaft Rábke wird gem. § 17 (2) Realverbandsgesetz genehmigt.

Landkreis Helmstedt *19. 5. 06*
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Seeländer

(L.S.)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian